

## **Bekanntmachung der Gemeinde Travenhorst**

### **Beschluss über die Aufstellung der Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993.**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 03.11.2022 die Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 des Maßnahmengesetzes zu Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Außenbereichssatzung tritt mit Beginn des 21.01.2023 in Kraft.

Die Satzung sowie die Begründung der Aufhebung der Außenbereichssatzung wird ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-traveland.de/gemeinden/travenhorst/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/>“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Aufhebung der Außenbereichssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Travenhorst, 11.01.2023

Gemeinde Travenhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Michael Götsche